

Anlage 9: Übersicht über die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlage 0207/2017

I. Vorlage ohne Änderungen beschlossen:

BV Lindenthal: Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.

BV Chorweiler: Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.

BV Mülheim: Einstimmig ohne Änderungen zugestimmt.

II. Noch ausstehende Beschlüsse:

BV Porz: Sitzung am 26.09.2017

III. Geänderte Beschlussempfehlungen:

Nr.	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
1	<p>Einstimmiger Beschluss der Bezirksvertretungen Innenstadt (Enthaltung Deine Freunde), Nippes und Kalk (Enthaltung Die LINKE), mehrheitlicher Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen (gegen 2 Stimmen der Fraktion Die Grünen und eine Stimme der CDU-Fraktion), Beschluss der BV Nippes</p> <p>§ 24 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe <u>von € 32</u> gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere</p>	<p><i>Der seit diesem Jahr vom Land vorgegebene Regelstundensatz nach § 3a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW liegt bei <u>8,84 €</u>. Die in der Verwaltungsvorlage vorgesehene Anhebung des Satzes von derzeit 10,50 € auf 17 € bildet den Inflationsverlauf von 1990 bis 2017 ab. Ein Regelstundensatz von 32 € würde eine Verdreifachung gegenüber der aktuellen Regelung bedeuten und fiel auch im Verhältnis zum landesweiten Höchstsatz von 80 € deutlich aus dem Rahmen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Regelung erscheint rechtlich zweifelhaft, da z. B. bei Angestellten der Entschädigungsbetrag über dem entfallenen Verdienst liegen kann, was zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Bezahlung des Ehrenamtes führen würde. Auch Haushaltsführung nach § 45 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wäre künftig mit 32 € zu entschädigen. Der neue Regelstundensatz läge auf dem Niveau der im letzten Jahr geltenden <u>Höchstbeträge</u> (lt. Umfrage der kommunalpolitischen Vereinigungen bewegten sich diese 2016 in NRW zwischen 15 € und 35 €).</i></p> <p><i>Bei einer Verdreifachung des aktuellen Regelstundensatzes wäre mit zusätzlichen Mehraufwendungen in sechsstelliger Höhe für den städtischen Haushalt zu rechnen.</i></p>	1, 2, 5, 8
2	<p>(3) Der Verdienstauffall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, <u>mindestens jedoch je 1/2 Stunde für Hin- und Rückfahrt</u>) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Std. gewährt. <u>Die letzte angefangene Stunde wird voll</u></p>	<p><i>Für die pauschale Entschädigung einer vollen Stunde Fahrzeit unabhängig von der tatsächlichen Fahrzeit ist <u>keine rechtliche Grundlage</u> ersichtlich. Der Vorschlag steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung NRW: „Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten</i></p>	1, 2, 5, 8

Nr.	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
	<p><u>gerechnet</u>. Für Zeiten nach 20 Uhr <u>mit Ausnahme der Fahrzeiten</u> wird grundsätzlich kein Verdienstaussfall erstattet.</p>	<p><i>zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, <u>höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</u></i> <i>Zur Begrenzung auf 20 Uhr ist anzumerken, dass nach § 45 Abs. 1 GO NRW Verdienstaussfall nur für die <u>innerhalb</u> der Arbeitszeit erforderliche Mandatsausübung zu ersetzen. Dies gilt auch für die <u>Fahrzeiten</u>. Die Begrenzung auf 20 Uhr knüpft an die üblichen Arbeitszeiten an. <u>Fahrtkosten</u> werden den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern dagegen unabhängig von der Uhrzeit erstattet.</i></p>	
3	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Ehrenfeld: § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst: (2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz <u>in angemessener Höhe</u> gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p>	<p><i>Vor dem Hintergrund des vom Land vorgegebenen Mindestsatzes nach der Entschädigungsverordnung NRW in Höhe von 8,84 € ist nach Einschätzung der Verwaltung die Anhebung des Regelstundensatzes von derzeit 10,50 € auf 17 € angemessen, da diese den Inflationsverlauf von 1990 bis 2017 abbildet.</i></p>	4
4	<p>(3) Der Verdienstaussfall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, <u>mindestens jedoch je 1/2 Stunde für Hin- und Rückfahrt</u>) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Std. gewährt. <u>Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet</u>. Für Zeiten nach 20 Uhr, <u>mit Ausnahme der Fahrzeiten</u>, wird grundsätzlich kein Verdienstaussfall erstattet.</p>	<p><i><u>Entspricht Beschlussempfehlung Nr. 2:</u></i> <i>Für die pauschale Entschädigung einer vollen Stunde Fahrzeit unabhängig von der tatsächlichen Fahrzeit ist <u>keine rechtliche Grundlage</u> ersichtlich. Der Vorschlag steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO NRW: „Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, <u>höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</u>“ <i>Zur Begrenzung auf 20 Uhr ist anzumerken, dass nach § 45 Abs. 1 GO NRW Verdienstaussfall nur für die <u>innerhalb</u> der Arbeitszeit erforderliche Mandatsausübung zu ersetzen ist. Dies gilt auch für die <u>Fahrzeiten</u>. Die Begrenzung auf 20 Uhr knüpft an die üblichen Arbeitszeiten an. <u>Fahrtkosten</u> werden den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern dagegen unabhängig von der Uhrzeit erstattet.</i></i></p>	4